



Liebe Leserinnen und Leser unseres Newsletters,

mit unserem Newsletter wollen wir Sie über aktuelle und interessante Themen, die das Handwerk betreffen, auf dem Laufenden halten.

Hier sind unsere heutigen Themen...

### **Arbeitsschutzstandard im Betrieb – was muss beachtet werden?**

Hierzu fügen wir eine Information des Arbeitsministeriums bei.

### **Corona – Unterstützungsmöglichkeiten für Selbstständige in NRW - Gesamtzusammenstellung**

Die GIB (Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung NRW) hat nochmals eine Gesamtzusammenstellung bekannter Unterstützungsmaßnahmen vorgenommen. Auf Seite 1 der beigelegten Anlage finden Sie die in dem Text behandelten, einzelnen Unterstützungsmaßnahmen.

### **NRW-Soforthilfe – weitere Erläuterungen Stichtagsregelung verschoben**

Die Stichtagsregelung, dass nur Unternehmen antragsberechtigt sind, die Ihre Waren und Dienstleistungen vor dem 01.12.2019 auf dem Markt angeboten haben, ist nun auf den 31.12.2019 verlängert worden. Für den Anspruch auf Soforthilfe wurde der Stichtag des 31.12.2019 gewählt, um insbesondere einen Missbrauch der Fördergelder auszuschließen. Das Ministerium arbeitet aber derzeit an einer Regelung, die es ermöglichen soll, in Ausnahmefällen auch Menschen zu unterstützen, die nach diesem Stichtag mit ihrem Unternehmen gestartet sind und nun unverschuldet in eine Notlage geraten sind. Die Regelung wird in Kürze bereitgestellt.

### **Frist zur Antragsstellung verlängert.**

Ursprünglich war vorgesehen, dass Anträge nur bis zum 30.04.2020 gestellt werden können. Diese Frist wurde auf den 31.05.2020 verlängert.

### **Klarstellung zu den Voraussetzungen**

Mittlerweile scheint klar, dass Sie Ihre evtl. vorhandenen Rücklagen nicht erst aufbrauchen müssen, um die Mittel beantragen zu dürfen. Die

Antragsvoraussetzungen bezogen auf die Förderung lauten:  
Voraussetzung: erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Dies wird angenommen, wenn

- mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März durch die Corona-Krise weggefallen ist (d.h. sich das Volumen des Auftragsbestandes mehr als halbiert hat), oder
- die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert sind (für einen noch im März gestellten Antrag werden die Umsätze im Monat März 2020 gegenüber dem Monat März 2019 zugrunde gelegt. Wird der Antrag im April 2020 gestellt, ist der Vergleichsmonat April 2019. Kann der Vorjahresmonat nicht herangezogen werden (z.B. bei Gründungen), gilt der Vormonat, oder
- die Möglichkeiten den Umsatz zu erzielen durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie massiv eingeschränkt wurden, oder
- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (=Finanzierungsengpass).

Diese Voraussetzungen sind als oder-Voraussetzungen formuliert. Folglich muss nur eine dieser Voraussetzungen neben den weiteren Voraussetzungen erfüllt sein.

#### **Dokumentation der Mittelverwendung**

Dokumentieren Sie bitte für welche Ausgaben (z.B. Mietforderungen, Lieferantenforderungen) Sie die Mittel verwendet haben. Die Unterlagen müssen Sie 10 Jahre ab Gewährung der Soforthilfe (Datum des Bewilligungsbescheides) aufbewahren.

Weitere Punkte können Sie den Nebenbestimmungen des Bescheides entnehmen.

#### **Aushang DGUV Schutzmaßnahmen**

Ein gut verwendbarer Aushang über Schutzmaßnahmen in Zusammenhang mit Corona liegt diesem Newsletter ebenfalls bei.

#### **Krankschreibung per Telefon bleibt nun doch**

Krankschreibungen wegen Erkältung sind in der Corona-Krise nun doch weiter per Telefon möglich. Das teilte der Vorsitzende des Gemeinsamen Bundesausschusses im Gesundheitswesen mit. Der Bundesausschuss werde sich erneut mit dem Thema befassen und mit "hoher Wahrscheinlichkeit" eine Verlängerung der Regelung bis zum 4. Mai beschließen. Ärzte könnten "im Vorgriff auf diese Entscheidung" weiter auf Grundlage eines Telefonats Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ausstellen. Am 20. März hatte der Bundesausschuss die Sonderregelung eingeführt, sie dann aber am vergangenen Freitag nicht verlängert - gegen die Stimmen von Medizinern und Krankenhäusern.

## **Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld wird von zwölf auf 21 Monate verlängert.**

Die gestern im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld (Kurzarbeitergeld-Bezugsdauerverordnung - KugBeV) tritt rückwirkend zum 31. Januar 2020 Kraft (siehe Anlage). In der Verordnung wird geregelt, dass die maximale Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld von bisher zwölf auf 21 Monate verlängert wird. Befristet ist diese Verlängerung zunächst bis zum 31. Dezember 2020. Im Herbst soll geprüft werden, ob weiterer Regelungsbedarf besteht.

## **Nächste ZDH-Umfrage zu den Auswirkungen der Corona-Ausbreitung**

Mit den bisherigen ZDH-Umfragen zu den Auswirkungen der Corona-Krise in den Betrieben konnten wichtige Ergebnisse für die politische Arbeit auf Bundes- und Landesebene gewonnen werden. Um die aktuellen Entwicklungen auf betrieblicher Ebene weiter verfolgen zu können, soll eine weitere Umfragerunde starten.

Die nächste ZDH-Betriebsbefragung zu den Corona-Auswirkungen wird vom 22. bis zum 24. April 2020 stattfinden. Die Umfrage wird unter dem bekannten Link <https://zdh-umfragen.de/corona> erreichbar sein. Die Befragung ist als reine Online-Umfrage konzipiert.

Wir würden uns freuen, wenn Sie auch an dieser Umfrage teilnehmen!

Anlagen:

- Arbeitsschutzstandards
- Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten
- DGUV Schutzmaßnahmen
- Bezugsdauer Kurzarbeitergeld

Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot zusagt. Falls Sie keine Newsletter wünschen, genügt eine kurze Mitteilung an [info@kh-bielefeld.de](mailto:info@kh-bielefeld.de)  
Weitere Informationen aus dem Bielefelder Handwerk finden Sie unter [www.kh-bielefeld.de](http://www.kh-bielefeld.de)